Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 18

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

scharfe Munition nach den hierüber bestehenden Vorschriften mit zu bringen.

Für den Transport der Munition sind die Scharfschützen- und Infanteriekaissons nicht mit zu geben, sondern es ist dieselbe in Kisten verpackt und mit der nöthigen Vorsicht auf dem Gepäckwagen mit zu führen und bei Ankunft der Truppen in die dazu bestimmten Parks abzuliefern. Zu jedem Geschütz ist ein Kaisson, jeder Batterie ein Rüstwagen und eine Feldschmiede mitzugeben. Die Batterien haben ihre Gewehre nebst Patrontaschen, so wie die Fernröhren zum Distanzenmessen mit zu nehmen, ebenso die Vorrathshufeisen nebst Vorrathsnägeln; letzteres ist auch von der Kavallerie zu beobachten.

Die Sappeurkompagnie hat ihre beiden Werkzeugwagen mitzunehmen.

Die Guiden- und Dragonerkompagnien haben die zweite Pistole in den Kantonen zurückzulassen.

In Bezug auf die Kleidung soll als Regel gelten, daß nur 2 Oberkleider mitgenommen werden, Kaput und Waffenrock oder Uniformfrack.

Bezüglich des Bestandes und der Ausrüstung der Truppen werden folgende Vorschriften erlassen:

Die Infanterie soll in einer Stärke von 100 Mann per Kompagnie und 19 Mann per Bataillonsstab einrücken.

Die Truppen haben ihre Feldausrüstung, Kochgeschirr für Offiziere und Mannschaft, Gamellen, Feldflaschen und Brodsäcke mit zu bringen. Die Bataillonsfourgons sind ebenfalls mit und durch Requisitionspferde zu führen.

Die Offiziere haben sich mit dem reglementarischen Kaput zu versehen, im Uebrigen auf das allernothwendigste Gepäck zu beschränken. Die Gepäcktaschen und bei berittenen die Mantelsäcke sind mit zu bringen, da bei den Manövern das Gepäck nicht mitgeführt werden kann.

Die Infanterie hat unmittelbar vor dem Abmarsch zum Truppenzusammenzug in ihren Kantonen den gesetzlichen Wiederholungsunterricht zu bestehen. Die betreffenden Kantone werden eingeladen, dem Departement mitzutheilen, wo diese Wiederholungskurse stattfinden und wie lange sie dauern, worauf die Zustellung der Marschrouten erfolgen wird.

Zum Zwecke der Ausstellung der Marschrouten für den Heimmarsch wird um die gleichzeitige Notiz gebeten, wohin die verschiedenen taktischen Einheiten behufs ihrer Entlassung instradirt werden sollen.

Als Fächer, welche in diesen Wiederholungskursen vorzugsweise zu üben sind, werden bezeichnet:

1. Kurze Wiederholung der Soldaten-, Pelotons- und Kompagnieschule, rasches Laden, guter Anschlag.
2. Leichter Dienst, auch mit den Centrumkompagnien, unter umsichtiger Benutzung des Terrains, Berücksichtigung der Vorschriften VI. Abschnitt V. Artikel §§ 84—88 der Bataillonsschule.
3. Bataillonsschule, Kolonne- und Carreeformationen, rasches Deployiren, Laufschritt.
4. Felddienst, namentlich die beiden Arten von Sicherheits- und der Patrouillendienst, das Verhalten in den Kantonnementen und im Bivuak, das Aufschlagen der Schirmzelte; für die beiden Einzeln-Kompagnien überdies der Bedeckungsdienst.
5. Wenn möglich besonderer Unterricht für die Kompagniezimmerleute an ihren speziellen technischen Verrichtungen.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kallvallerie stellenden Kantone.

Tit.! Laut Vorschrift des Schultableau's sollen die Reserve-Dragoner- und Guidenkompagnien zur Zeit während die Auszügerkompagnien der betreffenden Kantone sich im Dienst befinden, Kompagnie- oder Detaschementsweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion besammelt werden.

Das Departement ist nun im Falle diese Verfügung dahin zu ergänzen, daß bei dieser Milizklasse heuer keine eidg. Inspektion stattfinden wird, daß aber diejenigen Kantone, welche den Sold für die Truppe beansprechen, ein Namensverzeichniß und einen kurzen Rapport über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, den Zustand der Pferde und den Gang der Uebung einzusenden haben.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Tit.! In Bezug auf die Organisation der dießjährigen Infanterie-Offiziers-Aspirantenschulen haben wir Ihnen folgende Mittheilungen zu machen.

Die erste Schule und zwar für die angehenden Offiziere findet vom 23. Juli bis 26. August in St. Gallen statt.

Die Theilnehmer dieser Schule haben sich am 22. Juli, Nachmittags um 5 Uhr, in der Kaserne in St. Gallen einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidgen. Oberst Hoffstetter, zu melden.

Die Entlassung findet am 27. August in der Frühe statt.

Die zweite Schule beginnt am 6. August in Solothurn und endigt am 9. September.

Die Theilnehmer an derselben haben sich am 5. August, Nachmittags 5 Uhr, in der Kaserne in Solothurn einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidgen. Oberst Schädler zu melden.

Die Entlassung findet am 10. September in der Frühe statt.

Die dritte Schule in Zürich beginnt am 27. August und endigt am 30. September.

Die Theilnehmer an derselben haben sich am 26. August, Nachmittags 5 Uhr, in der Kaserne in Zürich einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidgen. Oberst Stadler, zu melden.

Die Entlassung findet am 1. Oktober in der Frühe statt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Kantone, deren Offiziere und Aspiranten diese Schulen zu besuchen haben, ein namentliches Verzeichniß derselben, enthaltend Tauf- und Geschlechtsnamen der einzelnen Individuen nebst Angabe des Grades, Alters und bürgerlichen Berufes, bis zum 1. Juli dem unterzeichneten Departement einzusenden haben. Von den bereits eingegangenen haben wir Notiz genommen.

Ueber die in die Schule von St. Gallen zu sendenden angehenden Scharfschützen-Offiziere werden wir den betreffenden Kantonen nach Ablauf der Scharfschützen-Rekrutenschule Thun die nöthigen Mittheilungen machen.

Sämmtliche Aspiranten beider Schulen, welchen Grad sie immer bekleiden, haben sich mit folgenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zu versehen:

1 Offiziersfeldmütze ohne Gradabzeichen,
1 Aermelweste mit silbernen Briden,
1 blaugraner Kaput nach Ordonnanz,
2 Paar Ordonnanzhosen,
1 Paar Ordonnanzkamaschen,
1 Tornister mit kleiner Ausrüstung,
1 Ceinturon von schwarzem Leder nebst Patrontasche nach neuer Ordonnanz,
1 neues Infanteriegewehr.

Die Offiziere haben einen Soldatenkaput nach Ordonnanz mitzubringen, die übrige Tenüe nach Ordonnanz.

Die Gewehre und Ausrüstungsgegenstände, deren die Offiziere bedürfen, liefert die Eidgenossenschaft.

Sämmtliche Theilnehmer haben folgende Reglemente mit zu bringen:

Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule,
Leichter Dienst,
Reglement über den innern Dienst,
Reglement über den Wachtdienst,
Reglement über den Felddienst,
Schießinstruktion.

Die einzelnen Detaschemente sind für den Heimweg mit kantonalen Marschrouten zu versehen. Die Einrückungszeit ist so angesetzt, daß die Offiziere und Aspiranten mit Ausnahme derjenigen von Tessin die betreffenden Waffenplätze in einem Tage erreichen können.

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Kanton Aargau.

Beförderungen und Ernennungen.

Kantonsstab.

Geburtsjahr.

Zum Major:
1833 Herr Baumann, Dav., von Villigen, in Aarau.

Zu Oberlieutenants:
Herr Zimmerli, Emil, von Aarau, in Zürich.
„ Reinli, Eduard, von Aarburg.

Auszug.

Genie.

Sappeurs.

Zum Hauptmann:
1833 Herr Eberhard, O., von Lenzburg, in Wildegg.

Pontonniers.

Zum Oberlieutenant:
1838 Herr Jäger, Wilhelm, von Brugg.

Artillerie.

Zu Hauptleuten:
1828 Herr Müller, Jakob, von Fahrwangen, in Lenzburg.
1832 „ Keser, Emil, von Thalheim, in Bern.
1835 „ Fischer, Theodor, von Reinach.

Zu Oberlieutenants:
1835 Herr v. Hallwyl, Hans, von Schloßrued.
1836 „ Welte, Heinrich, von Zurzach, in Bern.
1838 „ Schmitter, Joh. Georg, von Niederwyl.
1839 „ Fischer, Adolf, von Reinach.

Infanterie.

Zu Kommandanten:
1824 Herr Kamper, Jakob, von Rheinfelden.
1828 „ Döbeli, Christoph, von Seon.

Zu Majoren:
1831 Herr Angliker, Bernh. Rudolf, von Niederlenz, in Küttigen.
1828 „ Hasler, Hermann, von Aarau, in Bern.

Zu Hauptleuten:
1829 Herr Käser, Heinrich, von Oberflachs.
1833 „ Mösch, Franz, von Frick.
1834 „ Künzli, Adolf, von Strengelbach.
1834 „ Diebold, Jos. Fridolin, von Baden.
1835 „ Schwarz, Wilhelm, von Lenzburg.
1836 „ Wanger, Gustav, von Aarau.
1835 „ Rengger, Friedrich, von Brugg.
1829 „ Fröhlich, Leopold, von Brugg, in Aarau.
1835 „ Debrunner, Ludwig, von Lupfig.
1834 „ Brentano, Julius, von Laufenburg.

Zu Oberlieutenants:
1830 Herr Vögelin, Heinrich, in Basel.
1837 „ Schmid, Franz Jos., von Gipf.
1837 „ Steiner, Joh. Jakob, von Dürrenäsch.
1840 „ Müller, Franz Jos., von Mettau.
1837 „ Matter, Otto, von Zofingen.
1839 „ Füglistaler, Leonz, von Jonen.
1839 „ Wehrli, Rudolf, von Küttigen.
1835 „ Brunner, Adolf, von Niederlenz.